



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 8. Oktober 2012

211 30 Polizei
 30.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste (SKR Nr. 6.12), Genehmigung

Mit Beschluss Nr. 1 hat der Stadtrat am 9. Januar 2012 die total revidierte Polizeiverordnung (PVO), SKR Nr. 6.10, der Stadt Schlieren rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 39 PVO werden vorsätzlich oder fahrlässig begangene Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie weiteren gesetzlichen Grundlagen und Anordnungen, die sich auf diese Verordnung stützen, bestraft, wobei sie im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden können. Der Stadtrat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt das Strafmass.

Basierend auf dieser Bestimmung hat die Abteilung Sicherheit und Gesundheit, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Gemeinde Urdorf und der Stadt Dietikon, eine Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren (SOBV) mit einer Bussenliste (Anhang 1) ausgearbeitet. Mit dieser Zusammenarbeit wurde angestrebt, nach der vereinheitlichten Polizeiverordnung auch über eine für alle drei Gemeinden gleich lautende Ordnungsbussenverordnung zu verfügen.

Der Statthalter des Bezirkes Dietikon hat die SOBV gemäss § 175 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinderechts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) mit Schreiben vom 27. August 2012 genehmigt. Die Überprüfung auf Recht- und Zweckmässigkeit gab zu keinen Bemerkungen Anlass. Nach der Genehmigung durch den Stadtrat ist die SOBV amtlich zu publizieren.

Von einer Gegenüberstellung bezüglich Bussen „alt/neu“ wurde nach der erfolgten Totalrevision der Polizeiverordnung abgesehen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die als Anhang wiedergegebene Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste (SKR 6.12) wird genehmigt.
2. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit wird beauftragt, die Verordnung über das städtische Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste amtlich zu publizieren. Nach Ablauf der Rekursfrist ist beim Bezirksrat Dietikon die Rechtskraftbescheinigung einzuholen.
3. Nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung tritt die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste auf den nächsten Monatsanfang in Kraft.
Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Bussenliste vom 20. März 1997 aufgehoben.
4. Der Stadtschreiber wird beauftragt, die genehmigte Verordnung gemäss Disp. 1. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Sammlung Kommunales Recht zu veröffentlichen.
5. Mitteilungen an
 - Statthalteramt Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon (nach Eintritt der Rechtskraft und unter Beilage der Verordnung gemäss Disp. 1 mit Bussenliste)
 - Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
 - Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf
 - Markus Bärtschiger, Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit
 - Hansruedi Kocher, Stadtschreiber
 - Stephan Knobel, Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Archiv

Freiestrasse 6 - Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90



**Stadt
Schlieren**

Status: Öffentlich

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Toni Brühlmann Hansruedi Kocher

Versand: 12. Oktober 2012